



GEMEINDE ST. GEORGEN AM LÄNGSEE

Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

Zahl: 828/1/2009

Launsdorf, 5.11.2009

Betrifft: Marktordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen/Längsee vom 5.11.2009, Zahl: 828/1/2009, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.68/2008, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Christkindmarkt der Gemeinde St. Georgen am Längsee

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

Jedes Jahr am Freitag vor dem 1. Adventssonntag findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr am Vorplatz des Gemeindeamtes der Christkindmarkt statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
Vorweihnachtliche Geschenksartikel (Weihnachtsgestecke, Adventkränze, Krippen, selbst gebastelte Waren, etc.), sowie der Ausschank und Verkauf von Getränken und Speisen.

Bei Regen kann anstelle des Marktplatzes auch der Kultursaal genützt werden.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen.

(2) Für die Benützung des Kultursaales ist eine Gebühr, entsprechend der geltenden Preisliste des Kultursaales, zu entrichten.

(3) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

- (2) Am Markttag dürfen die Marktplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5 Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Der Bürgermeister:

Konrad Seunig

Angeschlagen am: 06.11.2009
Abgenommen am: 20.11.2009